

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird der Deutsche Bundestag aufgefordert, eine öffentliche Feststellung über den tatsächlichen Umfang des DDR-Unrechts zu treffen, der nach Auffassung der Petenten gering ist.

Es wird eine amtliche Bekanntmachung der Ergebnisse der strafrechtlichen Verfolgung von DDR-Unrecht durch die Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland angestrebt, so dass die Wahrheit hinsichtlich des Umfangs und Inhalts des DDR-Unrechts für jedermann ersichtlich festgestellt wird. Insbesondere soll damit aufgezeigt werden, dass die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit nicht ergeben habe, dass in der ehemaligen DDR gefoltert worden sei, dass Bürger unrechtmäßig in psychiatrische Anstalten eingewiesen und Kinder zwangsadoptiert worden seien. Dabei wird auf den Bericht des Generalstaatsanwalts a.D. Schaeffgen verwiesen, der sich nicht mit den erwähnten Straftaten auseinandersetze und damit den Nachweis liefere, dass es bei diesen Taten nur um Einzelfälle handele. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Petition wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 76 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 75 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Zu der Thematik liegen weitere sachgleiche Petitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden. Außerdem wurden an den Petitionsausschuss Unterschriftenlisten mit mehreren Hundert Unterschriften zur Unterstützung der Petition übermittelt.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition Stellungnahmen des Bundesministeriums für Justiz und des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahmen lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass eine Rechtsgrundlage und somit eine Rechtspflicht für eine „amtliche Bekanntmachung“ der Ergebnisse der strafrechtlichen Aufarbeitung des staatlich begangenen Unrechts in der ehemaligen DDR nicht gegeben ist. Die Verfolgung von Straftaten obliegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland den Ländern und es liegen keinerlei Berichtspflichten der Länder an die Bundesregierung und umgekehrt vor. Trotzdem haben die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Bundesländer und Berlin auf Bitte der Bundesregierung mit Stichtag 30. Juni 1996 über den Stand der Strafverfolgung von DDR-Unrecht berichtet. Ihre Berichte können der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten der PDS vom 27. Januar 1997, Bundesdrucksache 13/6810, entnommen werden. Über den weiteren Verlauf, den Abschluss und die Ergebnisse der strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht haben die Justizbehörden der Länder die Öffentlichkeit in unterschiedlicher Art und Weise informiert.

Sofern die mit der Petition begehrte Feststellung mit dem Ziel erfolgen soll, nicht bewiesene Behauptungen über Folter, Zwangsadoption und Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten zu entkräften, hält der Ausschuss diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf die Opfer des DDR-Unrechts für untragbar. Es ist eine historische Tatsache, dass in der DDR zumindest in Einzelfällen Regimegegner zwangspsychiatrisiert, ihre Kinder gegen den Willen der Eltern adoptiert und Gefangene misshandelt worden sind. Die mit der Petition geäußerten Bedenken gegenüber den dargestellten historischen Fakten auf Grund der verhältnismäßig niedrigen Anzahl der Anklageerhebungen und Verurteilungen wegen Straftaten in diesem Bereich vermag der Petitionsausschuss nicht zu teilen. Die Gründe für die geringe Strafverfolgungsquote sind vielfältig und unbedingt im rechtshistorischen Zusammenhang zu betrachten.

Die strafrechtliche Aufarbeitung hatte nach dem Einigungsvertrag vom seinerzeit geltenden Strafrecht der DDR auszugehen. Eine Ausnahme wurde allein im Falle der Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze, die nach § 27 des Grenzgesetzes der ehemaligen DDR (Grenzgesetz) gerechtfertigt waren, unter Rückgriff auf die so genannte Radbruch'sche Formel gemacht. Nach ihr kann ein Gesetz als „unrichtiges

Recht“ weichen, wenn der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein „unerträgliches Maß“ erreicht. Dieses sah der Bundesgerichtshof mit § 27 des Grenzgesetzes als erreicht an, weil es massiv gegen die Menschenrechte verstößt, Bürger zu erschießen, weil sie ihr Land verlassen wollen. Damit waren die Tötungen nicht gerechtfertigt, so dass die „Mauerschützen“ und ihre Auftraggeber wegen Totschlags belangt wurden.

Während die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze durch die Anwendung der Radbruch'schen Formel der Strafverfolgung zugänglich gemacht wurden, fielen politisch motivierte Zwangsadoptionen nicht in den Anwendungsbereich der Formel, so dass keiner der Verantwortlichen für diese Tat, die nach gegenwärtiger Rechtslage einen Verstoß gegen das grundrechtlich garantierte Erziehungsrecht der Eltern und gegen die Menschenwürde des Kindes darstellt, vor Gericht gestellt wurde. Das Familiengesetzbuch der DDR (FGB) lieferte hierzu verschiedene Rechtsgrundlagen. Gemäß § 51 FGB konnte bei „schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten“ das Erziehungsrecht entzogen werden, nach § 70 FGB auch gegen den Willen der Eltern auf Verfügung des Gerichts bei Klage eines Organs der Jugendhilfe. Fluchtversuch oder Ausreiseantrag verstießen gegen § 42 FGB, wonach Eltern ihre Kinder „zur sozialistischen Einstellung zum Leben und zur Arbeit“ und „zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens“ zu erziehen hatten. Legitimiert wurden solche Zwangsadoptionen auch durch die DDR-Verfassung, nach der die Familie unter „besonderem Schutz des Staates“ stand und die Erziehungspflicht der Eltern die Erziehung der Kinder „zu staatsbewussten Bürgern“ umfasste. Akten, die Ende Mai 1991 vom Bezirksstadtrat für Jugend und Familie in Berlin-Mitte aufgefunden wurden, lieferten das entscheidende Beweismaterial für Fälle der Zwangsadoption. Daraufhin wurde die „Clearing-Stelle“ zur Aufklärung dieser Fälle eingerichtet. Insgesamt konnten bereits sieben Fälle der Kindesentziehung wegen Republikflucht nachgewiesen werden. Die Verfasserin einer derzeitigen Studie über die Praxis der Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR, Marie-Luise Bartmuß, kann nach eigener Aussage durch private Recherche noch zwei weitere Fälle aufdecken. Die Existenz politisch motivierter Zwangsadoptionen lässt sich folglich anhand der bisher aufgeklärten Fälle zweifelsohne nachvollziehen.

Soweit mit der Petition der Wahrheitsgehalt der Praxis der psychiatrischen Zwangseinweisungen angezweifelt wird, stellt der Petitionsausschuss fest, dass auch auf diesem Gebiet Forschungsarbeiten zu dem Ergebnis kamen, dass

Psychiatriemissbrauch in der ehemaligen DDR in unterschiedlicher Ausprägung, unter anderem zur Disziplinierung unbequemer Menschen durch politische Machthaber, tatsächlich stattgefunden hat. Zweifel bestehen nur dahingehend, ob Zwangseinweisungen in der ehemaligen DDR systematisch zur Verfolgung politischer Gegner eingesetzt wurden.

Hinsichtlich des mit der Petition in Frage gestellten Einsatzes von Folter in der ehemaligen DDR verweist der Petitionsausschuss zunächst auf die Einschätzung des Historikers und Experten für die Geschichte der Folter, Robert Zagolla, der Folterhandlungen in der ehemaligen DDR bis 1956 anhand der einschlägigen Literatur eindeutig nachgewiesen hat. Für die Zeit nach 1956 kann zumindest festgestellt werden, dass die Schwelle zur grausamen, erniedrigenden und unmenschlichen Behandlung nach dem Völkerrecht häufig überschritten worden ist, um die „Aussagebereitschaft“ der Untersuchungshäftlinge zu erhöhen. Bisher stehen Dokumentationen der Folterhandlungen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung. Außerdem wird die an sich schon schwierige Nachverfolgung von psychischen Foltermethoden dadurch erschwert, dass nach den vorliegenden Informationen körperliche und seelische Leiden in einzelne, für sich genommen wenig gravierende Schikanen zerlegt worden sind und erst im Zusammenspiel ihre Wirkung entfalteteten, so dass ein Foltervorwurf sich nachträglich nur schwer begründen lässt.

Letztlich kann nach Ansicht des Petitionsausschusses der Umfang der Folterhandlungen in der ehemaligen DDR gegenwärtig nicht ohne weitere Erforschung, unter anderem der Archive der ehemaligen zentralen Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit, eindeutig festgestellt werden. Allerdings liefern Zeitzeugenberichte den Nachweis für eine generelle Praxis der Anwendung von Folter in der ehemaligen DDR.

Soweit schließlich mit der Petition Bezug auf den Zeitschriftenbeitrag des Generalstaatsanwalts a.D. Schaeffgen genommen wird, kann der Ausschuss der in der Petition zum Ausdruck gebrachten Schlussfolgerung, dass die im Beitrag nicht erwähnten Taten nicht existent seien, nicht folgen. Vielmehr weist der Autor insbesondere darauf hin, dass sich die Staatsanwaltschaften mit Misshandlungen von Strafgefangenen und Zwangsadoptionen beschäftigt hätten. Aus der Tatsache, dass über die Taten nicht ausführlich berichtet wird, resultiert keinesfalls, dass es sie nicht gab, sondern dies zeigt eher die Schwierigkeiten der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts, die mit dem Ablauf von Verjährungsfristen, den

persönlichen und sächlichen Mitteln der Justiz, aber auch mit der Aufklärung von weit in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten zusammenhängen.

Eine Aussage über den Umfang des DDR-Unrechts kann daher nicht allein auf Grund der Anzahl der tatsächlich angeklagten und verurteilten Taten getroffen werden. Vielmehr bedarf es weiterer Erforschung und Auseinandersetzung mit der Vergangenheit der SED-Diktatur in Gesellschaft, Wissenschaft, Politik und Medien. Die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die 1998 auf Beschluss des Deutschen Bundestages eingerichtet wurde, und die Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik leisten einen wichtigen Beitrag zur historischen, politischen, juristischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung. Der Petitionsausschuss betont jedoch, dass die generelle Existenz der in der Petition diskutierten Taten als historisches Faktum feststeht und nicht geleugnet werden kann.

Der Petitionsausschuss kann das mit der Petition begehrte Anliegen aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.